



Amt der Tiroler Landesregierung

## Abteilung Bildung

Mag. Katrin Ambacher

Telefon +43 512 508 2576

Fax +43 512 508 742555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Leitungen der Volksschulen, Neuen  
Mittelschulen, Sonderschulen und  
Polytechnischen Schulen

---

### **Ansuchen um Teilzeitbeschäftigung, Karenzurlaub oder Sabbatical; Information**

Geschäftszahl IVa-72/217-2018

Innsbruck, 19.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schulrundschreiben vom 20.12.2017, GZ 72/213-2017, hat die Abteilung Bildung über die Änderung der Einbringungsfristen für die Beantragung von dienstrechtlichen Maßnahmen (insbesondere Teilzeit- und Teilbeschäftigung, Karenzurlaub, Sabbatical) informiert, und darauf hingewiesen, dass das Schuljahr 2018/19 betreffende Ansuchen bis längstens 28.02.2018 bei der jeweiligen Außenstelle einzubringen sind.

Das Amt der Landesregierung weist im Zusammenhang mit den diesbezüglich eingelangten Ansuchen auf Folgendes hin:

Im Hinblick auf die Tatsache, dass die im Studienjahr 2015/16 angelaufene Lehramtsausbildung Neu für den Bereich der Primarstufe ein bzw. im Fall eines unmittelbar im Anschluss an das Bachelorstudium absolvierten Masterstudiums zwei Jahre länger als die bisherige Lehramtsausbildung dauert, stehen für das Schuljahr 2018/19, wohl aber auch für das Schuljahr 2019/20 (Absolvierung des Masters), keine Absolventen der Pädagogischen Hochschulen für den Bereich der Primarstufe zur Verfügung. Für Volksschulen bedeutet dies, dass in den Schuljahren 2018/19 und 2019/20 für die Deckung des im Gefolge von Ruhestandsversetzungen zu erwartenden Bedarfs an Lehrkräften kaum Absolventen zur Verfügung stehen werden.

Für die Schuljahre 2019/20, 2020/21 und 2021/22 gilt das soeben Ausgeführte auch für den Bereich der Sekundarstufe.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, bei der Entscheidung über die für die betreffenden Schuljahre einlangenden Ansuchen um Gewährung von Teilzeitbeschäftigungen, Karenzurlauben oder Sabbaticals einen strengen Maßstab anzulegen.

Die für Sabbaticals bereits vor einiger Zeit festgelegte Vorgangsweise, Sabbaticals mit Freijahren in den oben angeführten Jahren nur in Ausnahmefällen zu vereinbaren, wird angesichts der dargestellten Situation jedenfalls beibehalten. Über Karenzurlaube mit gesetzlichem Anspruch (etwa nach dem Mutterschutz- bzw. Väterkarenzgesetz) hinausgehende Karenzurlaube sowie Teilzeitbeschäftigungen können ab dem Schuljahr 2018/19 nur noch gewährt werden, wenn die Abwesenheit bzw. Teilzeit (nicht nur an der betreffenden Schule, sondern in der gesamten Bildungsregion) organisiert werden kann.

Das Amt der Landesregierung bittet um Beachtung der obigen Ausführungen und ersucht um Verständnis, wenn Wünsche nach Karenzurlauben, Teilzeitbeschäftigungen oder Sabbaticals im Hinblick auf die zu erwartende Personalsituation in den kommenden Schuljahren nicht bzw. nur eingeschränkt erfüllt werden können.

Abschließend werden Sie darum gebeten, dieses Rundschreiben den Lehrpersonen Ihrer Schule (nur Stammschule), und zwar auch den karenzierten oder aus sonstigen Gründen momentan vom Dienst abwesenden Lehrpersonen, nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
Mag. Katrin Ambacher